

verjährt, da der Übergabebeschluss die Verjährung nicht unterbrochen habe.

Aus den Gründen:

Der von der Verteidigung erhobene Einwand ist unbegründet. Die Verjährung der Strafverfolgung wurde am 29. Juli 1965, dem Zeitpunkt der Rückgabe der Sache in das staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren, unterbrochen. Der Beschluss gem. § 174 StPO stellt eine richterliche Handlung dar, welche wegen der begangenen Tat gegen den Täter gerichtet ist, und unterbricht demzufolge gem. § 68 StGB die Verjährung. Der Rückgabebeschluss ist auf die Strafverfolgung und damit gegen den Angeklagten gerichtet. Das ergibt sich eindeutig aus dem Beschluss, in dem es heißt: „Seitens des Gerichts wird das Ermittlungsergebnis bezüglich der Menge und Dauer des Alkoholgenusses nicht angezweifelt.“

Das Gericht hat demnach entsprechend der Richtlinie Nr. 17 des Plenums des Obersten Gerichts vom 14. Januar 1963 (NJ 1963 S. 89) zu erkennen gegeben, „daß es zwar entscheiden will, das bisherige Ermittlungsergebnis aber noch keine ausreichende Grundlage für die Entscheidung ist und einer Ergänzung bedarf“ (a. a. O. S. 91).

Die vom Angeklagten am 27. Mai 1965 begangene Übertretung ist daher nicht verjährt, weil die Verjährung gemäß § 68 StGB unterbrochen wurde.

(Mitgeteilt von Rechtsanwalt Dr. Schrodt, Salzwedel)

## diuakumsehuu

### Dr. Gerhard Feix: Kleines Lexikon für Kriminalisten

Ministerium des Innern, Publikationsabteilung, Berlin 1965; 544 S. mit Abbildungen; Preis: 8 MDN.

Das „Kleine Lexikon für Kriminalisten“ ist in seiner Art und Darstellung gegenüber den bekannten bürgerlichen Nachschlagwerken (z. B. Neureiter, Pietrusky und Schütt, Handwörterbuch der gerichtlichen Medizin und naturwissenschaftlichen Kriminalistik, Berlin 1940; Meixner, Auskunftsbuch für Kriminalbeamte, 2. Aufl., Hamburg 1964) und vor allem im Bereich der sozialistischen kriminalistischen Literatur ein Novum und etwas Originäres. Es ist praxisbezogen, gibt unmittelbare Anleitung für die kriminalistische Tätigkeit und enthält umfangreiche Literaturhinweise für das Studium. Das Erscheinen dieses Buches ist auch deshalb zu begrüßen, weil in der DDR gegenwärtig ein Lehrbuch der Kriminalistik fehlt.

Der Verfasser konnte für die Ausarbeitung spezieller Fragen die Hilfe kompetenter Fachleute und die Möglichkeiten des Instituts für Kriminalistik der Humboldt-Universität und des KTI in Anspruch nehmen.

Ein großer Vorzug des Lexikons ist es, daß es durch 185 Abbildungen und schematische Darstellungen und durch 31 Farbfotogramme illustriert ist. Die Schwarz-Weiß- und die Farbfotografien sind gut ausgewählt. Bestechend sind der Querschnitt einer mit fettiger Substanz auf Glas hinterlassenen Papillarlinienspur (Bild 1) und der gut gefärbte Mikrotomschnitt durch die menschliche Oberhaut (Farb-Bild 24). Die schematischen Darstellungen sind informativ. Als Beispiel sollen hier die Abb. 75 (Merkmale, aus denen Rückschlüsse auf die Fahrtrichtung gezogen werden können) und die einprägsame Abb. 112 (Schema der kriminalistischen Identifizierung nach Stelzer) genannt werden. Instrukтив sind beispielsweise auch die Zusammenstellungen der wichtigsten Dienstaussweise (S. 52 bis 54), die Darlegungen über Bodenprobensicherung (S. 86/87), Beobachtung (S. 61 bis 64) usw.

Weiterhin gewinnt das Buch durch seine Tabellen. Der Verfasser wählt teilweise eine originelle Darstellungsweise. So werden beispielsweise die Tabellen über Möglichkeiten der Spurensicherung (S. 360 bis 366), die Aufstellung der am häufigsten vorhandenen Spuren bei einzelnen Deliktskategorien (S. 358 bis 366), über Werkzeugspuren, das verursachende Werkzeug, die Siche-

rungsverfahren und über den Aussagewert der Spuren (S. 438 bis 444) eine die praktische Tätigkeit unmittelbar anleitende Wirkung haben. Als gelungen muß man die Verbindung allgemeiner kriminalistischer Grundsätze, vorwiegend kriminaltechnischer Art, mit der Untersuchung einiger Verbrechenkategorien betrachten. Das sollte der Autor auf alle Deliktskategorien zu erweitern versuchen.

In einer nächsten Auflage wird der Verfasser gut daran tun, noch einige Begriffe aufzunehmen, z. B. Vergleichsmikroskopie, Lumineszenzanalyse, Griffstellung, Greifakt; ferner eine Reihe Begriffe aus dem operativ-taktischen Teil der Kriminalistik, z. B. Einschätzung der Persönlichkeit des Täters, Überprüfung Verdächtiger, Fahndungstaktik, Fahndungsversion, Fahndungsobjekt, Kriminalistische Datenverarbeitung u. a.

Unter „kriminalistischen Sammlungen“ versteht Feix lediglich Bestandteile der kriminalistischen Registrierung. Das ist gewiß zu eng. Er sollte die Begriffe „Schußwaffenatlas“, „Atlas der Schreibmaschinenschriften“, „Scheinwerferglas-Sammlung“, „Werkzeugspurensammlung“ u. a., deren Wert ja gerade in der Erleichterung der Zuordnung inkriminierten Materials liegt, berücksichtigen.

Zwar betont der Verfasser im Vorwort, daß er „nur die Problematik des Allgemeinen Teils der Kriminalistik und einige allgemein interessierende Fragen benachbarter Wissenschaftsgebiete“ (S. 7), nicht hingegen den sog. Besonderen Teil der Kriminalistik — die Methodik der Untersuchung einzelner Verbrechenarten — erfassen kann, aber eine insgesamt etwas stiefmütterliche Behandlung der Kriminaltaktik (vgl. Begriffserklärung S. 241) ist nicht zu übersehen.

Einige Unexaktheiten sollten korrigiert werden, so u. a. die Darstellung der Auswerferspur auf Abb. 22, bei der überdies in Beziehung mit Auszieherspuren auf die Möglichkeit der Systembestimmung der Waffe hinzuweisen wäre. Präziser sind Beweis und Beweismittel (S. 72) zu unterscheiden. Ebenso ist es nicht zu vertreten, den Hotelmeldeschein als Fahndungshilfsmittel neben die Fahndungskartei zu stellen. Auch wäre es wünschenswert, bei dieser oder jener Vorprobe auf deren materialzerstörende Wirkung und die vorsichtige Handhabung (z. B. der Benzidinprobe, S. 61) hinzuweisen. Statt „Arbeitsweise des Täters“ sollte durchgängig „Begehungsweise“ geschrieben werden. Beim Begriff „Quarzlampe“ sollte darauf hingewiesen werden, daß es sich um filtrierte UV-Strahlen handelt. Die Gegenüberstellung der Bilder 15 und 16 sowie der Farbfotogramme 25 und 26 auf einer Seite würde ihre Aussage wirksamer machen.

Auf die Darstellung historischer Begriffe, überhaupt die Entwicklung der Kriminalistik, hat der Autor leider nahezu gänzlich verzichtet. Auch sollte er verstorbene führende Wissenschaftler, z. B. v. Jagemann, Groß, Heindl, Locard, Bertillon, Tersiew, Kanger u. a., kurz biografisch und bibliografisch vorstellen. Die Lücken „Interpol“, „Lügendetektor“ u. a. sollte er schließen.

Die zukünftige Auflage sollte unter dem Schlagwort „Dokumentationsdienst“ bzw. „Kriminalistische Referatekartei“ auf die von der Leitstelle für Information der Hauptabteilung Kriminalpolizei des Ministeriums des Innern herausgegebene kriminalistische Kartei verweisen. Die Orientierung der Kriminalisten, Staatsanwälte und Richter auf die jetzt bei den Abteilungen K der Volkspolizeikreisämter vorliegende Kartei ist sehr wichtig. Dadurch wird dazu beigetragen, daß die publizierten wertvollen Erfahrungen einer Vielzahl — auch ausländischer — Autoren bekannter werden und schneller in der täglichen Arbeit Verwendung finden können.

Ungeachtet dieser Mängel hat Feix eine Arbeit vorgelegt, die dazu beiträgt, die Kriminalistik der DDR zu repräsentieren. Das Lexikon ist mit seinen etwa 720 Begriffserklärungen für Juristen, Kriminalisten, Mitarbeiter aller forensischen Gebiete und Studierende ein unentbehrlicher Ratgeber.

Dr. Armin Forker,  
Direktor des Instituts für Kriminalistik  
an der Karl-Marx-Universität Leipzig